
Eingereicht durch:	Eingang:	03.05.2005
Wagner, Sieglinde	Weitergabe:	03.05.2005
Fraktionslose Bezirksverordnete	Fälligkeit:	17.05.2005
	Beantwortet:	13.05.2005
Antwort von:	Erledigt:	19.05.2005
BzStR Laschinsky		

Betr.: Leerstand Gebäude Schmidt-Ott-Straße 21 Ecke Rothenburgstraße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Seit wann steht die Villa in der Schmidt-Ott-Straße 21 Ecke Rothenburgstraße leer?
2. Steht die Villa unter Denkmalschutz?
3. Welche Eigentumsverhältnisse bestehen?
4. Welche Planungen hinsichtlich des Grundstücks und der Villa bestehen seitens des/der Eigentümer?
5. Welche Möglichkeit sieht das Bezirksamt, dem Verfall des Gebäudes und der Verwahrlosung des Grundstücks im Sinne des Paragraphen 14 Abs. 2 GG „Eigentum verpflichtet“ entgegenzuwirken?

Sieglinde Wagner

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Seit wann steht die Villa in der Schmidt-Ott-Str.21 Ecke Rothenburgstraße leer ?*

Die Villa Schmidt-Ott-Straße 21 steht seit mindestens 2000 leer.

2. **Steht die Villa unter Denkmalschutz ?**

Die Villa ist als Baudenkmal in die Liste der Berliner Denkmale eingetragen.

3. Welche Eigentumsverhältnisse bestehen ?

Die Villa befindet sich in Privatbesitz.

4. Welche Planungen hinsichtlich des Grundstücks und der Villa bestehen seitens des/der Eigentümer ?

Dem Eigentümer liegt - verknüpft mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wiederherstellung von Altbau und Garten - ein positiver Bauvorbescheid für die Errichtung einer untergeordneten, kleinen Zusatzbebauung des Gartens vor. Die Baugenehmigung (Antragsteller: Concil GmbH) für den Umbau der Villa (Büro- und Wohnnutzung) ist abgelaufen. Die Planungen des Eigentümers sind nicht bekannt, jedoch wird die Villa zum Verkauf angeboten.

Der Vorbescheidantrag für die Herstellung eines Hotels (Umbau und Neubau) wird zurzeit geprüft. Hier ist der Antragsteller nicht der Eigentümer.

5. Welche Möglichkeit sieht das Bezirksamt, dem Verfall des Gebäudes und der Verwahrlosung des Grundstücks im Sinne des Paragraphen 14 Abs.2 GG „Eigentum verpflichtet“ entgegenzuwirken ?

Nach geltendem Denkmalrecht kann der Eigentümer verpflichtet werden, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die dem Verfall des Gebäudes entgegenwirken. Gefahrenstellen bestehen zurzeit nicht. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat diesbezüglich aktuell Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat